

# RS OGH 1991/7/10 1Ob30/91, 10Ob519/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

ABGB §859

ABGB §867

B-VG Art18

## Rechtssatz

Der verwaltungsrechtliche Vertrag soll keine Einrichtung sein, die es der Behörde und der Partei generell erlauben würde, bloß im Rahmen der Gesetze - wie dies bei zivilrechtlichen Verträgen üblich ist - statt auf Grund der Gesetze Verträge abzuschließen. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers vorzusehen, daß bestimmte Rechtsfolgen Gegenstand einer Übereinkunft zwischen Behörde und Partei sein können. Die Zulässigkeit des verwaltungsrechtlichen Vertrages wird also nicht als Vertragsfreiheit iS des bürgerlichen Rechts verstanden; vielmehr muß sein Abschluß gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/91  
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 30/91  
Veröff: SZ 64/92 = JBl 1992,35
- 10 Ob 519/94  
Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 519/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0013913

## Dokumentnummer

JJR\_19910710\_OGH0002\_0010OB00030\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)